

Einwohnergemeinde Moosseedorf

# **Verordnung für die Benützung von gemeindeeigenen Räumen, An- lagen und Geräten**

Revidiert: 9. Dezember 2024

**Inhaltsverzeichnis**

|  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| <b>I Allgemeines, Gesuche, Bewilligungen</b>             | <b>3</b>     |
| <b>II Benützungsregeln</b>                               | <b>5</b>     |
| <b>III Gebühren</b>                                      | <b>6</b>     |
| <b>IV Schlussbestimmungen</b>                            | <b>7</b>     |
| <br>   |              |
| <b>Anhang 1 Anlagespezifische Benützungsbestimmungen</b> |              |
| <b>Anhang 1.1 Schulanlage Staffel</b>                    | <b>10</b>    |
| <b>Anhang 1.2 Schutzräume / Bevölkerungsschutz</b>       | <b>14</b>    |
| <b>Anhang 1.3 Festbestuhlung</b>                         | <b>15</b>    |
| <b>Anhang 2 Gebührenansätze</b>                          | <b>16</b>    |

---

# Verordnung für die Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräten

## I Allgemeines

### Art. 1

**Geltungsbereich** <sup>1</sup> Die nachfolgend genannten Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte können von Vereinen, Organisationen und Privaten genutzt werden:

- Schul- und Sportanlagen Staffel
- Schutzräume Bevölkerungsschutz
- Festbankgarnituren
- BeMo 2025 – Haus der Begegnung

<sup>2</sup> Wer Gemeindeanlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte zum Gebrauch überlassen erhält, unterliegt dieser Verordnung. Für nicht explizit erwähnte Bereiche wird diese sinngemäss angewendet. Übergeordnet gilt das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Moosseedorf.

<sup>3</sup> Die Schul- und Sportanlagen sowie die Kindergärten dienen grundsätzlich dem Schul- und Kindergartenbetrieb, die Schutzräume dem Bevölkerungsschutz. Schule, Kindergärten und Bevölkerungsschutz haben bezüglich Nutzung in jedem Fall Vorrang.

<sup>4</sup> Die Benützung der Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte durch Dritte darf den Schulbetrieb und die Belange des Bevölkerungsschutzes nicht stören.

<sup>5</sup> Die Benützungsordnung für das BeMo 2025 – Haus der Begegnung, Sandstrasse 5, wird in einem separaten Konzept geregelt.

### Art. 2

**Zuständigkeit** <sup>1</sup> Für die Vermietung der Schulräume, Sportanlagen, Mehrzweckhalle, und der übrigen Räumlichkeiten und Anlagen ist die Hauswirtschaft sowie das Sekretariat Bildung zuständig.

<sup>2</sup> Für die Vermietung des BeMo 2025 – Haus der Begegnung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>3</sup> Die Detailorganisation wird zwischen der Hauswirtschaft und dem Sekretariat Bildung festgelegt.

<sup>4</sup> Im Streitfall entscheidet abschliessend:

- a) bei Vermietung von Schulräumen die Ressortleitung Bildung
- b) bei Vermietung der übrigen Räume die Ressortleitung Bau, Planung und Infrastruktur

- Art. 3**
- Gesuche**
- <sup>1</sup> Jede Reservation muss schriftlich oder elektronische über die Website der Gemeinde vorgenommen werden.
- <sup>2</sup> Die Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung, beim Sekretariat Bildung sowie online auf der Website der Gemeinde ([www.moosseedorf.ch](http://www.moosseedorf.ch)) bezogen werden.
- <sup>3</sup> Das Gesuch zur Reservation eines Mietobjekts muss spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
- <sup>4</sup> Gesuche für Grossanlässe (ab 2 Tage / ganze Anlage) müssen spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung eingereicht werden.
- <sup>5</sup> Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zur Nachbearbeitung an die Gesuchstellende Person zurückgewiesen.
- <sup>6</sup> Provisorische Reservationen gelten für die Dauer von maximal 14 Tagen.
- <sup>7</sup> Bei unsachgemässer Benützung sämtlicher Mietobjekte, kann eine weitere Vermietung verweigert werden.
- Art. 4**
- Spezialbewilligungen**
- <sup>1</sup> Das Einholen sämtlicher weiterer erforderlicher Bewilligungen (z.B. für Alkoholausschank, Überzeitbewilligung, Tombola, Lotto etc.) ist Sache der Mietenden.
- <sup>2</sup> Die Bewilligungskosten gehen zu Lasten der Mieter/innen.
- Art. 5**
- Ausnahmebewilligungen**
- <sup>1</sup> In speziellen Fällen kann die Bauverwaltung oder das Sekretariat Bildung zusammen mit der zuständigen Ressorleitung in Absprache mit der Hauswirtschaft Ausnahmen erteilen.
- <sup>2</sup> Sie legen die Bedingungen fest.
- Art. 6**
- Absagen / Annullation**
- <sup>1</sup> Absagen von Anlässen sind mindestens 5 Tage zum voraus schriftlich an die Hauswirtschaft resp. das Sekretariat Bildung zu richten.
- <sup>2</sup> Es werden folgende Kosten verrechnet:
- a) Absagen bis 5 Tage vor dem Anlass: CHF 50.00
  - b) Absage ohne vorherige schriftliche Orientierung: Mietgebühr plus Unkostenzuschlag von CHF 100.00.

## II Benützungsregeln

### Art. 7

#### Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup> Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung eines Anlasses trägt der Mieter bzw. die Mietenden.

<sup>2</sup> Die Benutzungsordnung gemäss dem Anhang 1.1 bis 1.3 ist einzuhalten. Anordnungen und Weisungen der Hauswirtschaft sind zu befolgen.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Vorfälle sind der Hauswirtschaft unverzüglich zu melden.

### Art. 8

#### Schlüssel

Mietende erhalten gegen ein Depotgeld mit Quittung die nötige Anzahl Schlüssel.

### Art. 9

#### Sorgfaltspflicht

Die Mietenden sind für die sachgemässe Benutzung der Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände verantwortlich. Das benutzte Material ist jeweils an seinem Lagerplatz zu versorgen. Allfällige Schäden sind der zuständigen Hauswirtschaft unverzüglich zu melden. Für Schäden aus eigenem Verschulden haften die Mieter/innen.

### Art. 10

#### Haftung / Unfälle

<sup>1</sup> Die Gemeinde lehnt bei Unfällen und für Schäden die Haftung ab, die aus unsachgemässer Handhabung von Material und Anlagen entsteht.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann insbesondere bei Grossanlässen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigung und Diebstahl des Eigentums der Mieter/innen.

### Art. 11

#### Übernahme / Rückgabe

<sup>1</sup> Für die Übernahme und Rückgabe der Mietobjekte ist mindestens 2 Tage vor dem Veranstaltungstermin mit der Hauswirtschaft resp. dem Sekretariat Bildung Kontakt aufzunehmen.

**Parkplätze /  
Verkehr****Art. 12**

<sup>1</sup> Die Mieter/innen sind bei Anlässen für die Parkordnung verantwortlich. Die Zufahrten zum Veranstaltungsort sind zu signalisieren und mit einem Parkdienst zu überwachen.

<sup>2</sup> Bei Anlässen auf der Schulanlage Staffel gilt folgende Weisung:

1. Priorität: Parkieren auf den Parkplätzen der Schulanlage Staffel
2. Priorität: Parkieren auf den Parkplätzen Eichenstrasse
3. Priorität: Parkieren auf den übrigen öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde

<sup>3</sup> Die Gebührenpflicht ist zu beachten.

<sup>4</sup> Bei Grossveranstaltungen haben die Mietenden das Parkieren auf landwirtschaftlich genutztem Land mit den Landbesitzern selbst zu regeln.

<sup>5</sup> Der Parkdienst hat sicherzustellen, dass die Parkierung geordnet erfolgt und keine privaten Parkplätze in der näheren und weiteren Umgebung benutzt werden.

**III****Gebühren****Benützungsgebühren****Art. 13**

Die Gebühren sind im Anhang 2 geregelt und gelten pro Reservation.

**Gebührenpflicht****Art. 14**

<sup>1</sup> Für die Benutzung werden drei unterschiedliche Tarife festgelegt:

**Tarif A**

Ortsansässige Vereine gemäss Vereinsverzeichnis der Gemeinde, kommunale politische Parteien und gemeinnützige Organisationen sowie ortsansässige Stockwerkeigentümergeinschaften. Ohne Wirtschaftsbetrieb und ohne kommerziellen Charakter. Gültig von Montag bis Freitag.

Für das BeMo 2025 gilt der Tarif A durchgehend von Montag bis Sonntag.

**Tarif B**

Ortsansässige Vereine gemäss Vereinsverzeichnis der Gemeinde, kommunale politische Parteien und gemeinnützige Organisationen. Mit Wirtschaftsbetrieb und/oder mit kommerziellem Charakter. Tarif B ist gültig generell Samstag und Sonntag auch ohne Wirtschaftsbetrieb und ohne kommerziellen Charakter.

**Tarif C**

Private Personen und weitere Institutionen, nicht ortsansässige Vereine. Weitere nicht unter Tarif A und B aufgeführte Organisationen.

<sup>2</sup> Regional tätige Vereine und Organisationen gelten als ortsansässig, wenn nachweislich mindestens 10 Mitglieder ihren Wohnsitz in Moosseedorf haben. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat den Nachweis zu erbringen. Über die definitive Aufnahme auf der Vereinsliste entscheidet die zuständige Behörde der Gemeindeverwaltung.

**Art. 15**  
**Gebührenbefreiung** Die unentgeltliche Benützung der Anlagen gilt in folgenden Fällen:  
 a) **Offizielle Anlässe** der Gemeinde  
 b) Organisierte Anlässe der Schule

**Art. 16**  
**Zusätzlich verrechnete Kosten Hauswirtschaft und Lehrpersonen** <sup>1</sup> Zusätzlich werden die Aufwendungen für die Raumübergaben, Aufsichts-, Pikett- und Reinigungsleistungen der Hauswirtschaft und der Lehrpersonen nach Aufwandgebühr I gemäss Gebührentarif der Gemeinde Moosseedorf verrechnet.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann die Bauverwaltung die Aufsicht durch die Hauswirtschaft anordnen.

**Art. 17**  
**Nicht geregelte Gebühren** Nicht geregelte Gebühren werden von der Bauverwaltung zusammen mit der Ressortleitung Bildung oder der Ressortleitung Bau, Planung und Infrastruktur festgelegt.

## **IV Schlussbestimmungen**

**Art. 18**  
**Inkrafttreten** Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Juni 2015 in Kraft.

Moosseedorf, 6. Mai 2015

**Gemeinderat Moosseedorf**

Sig.

Peter Bill  
 Gemeindepräsident

Sig.

Peter Scholl  
 Leiter Verwaltung



Die Änderungen der vorliegenden Verordnung treten rückwirkend per 1. August 2019 in Kraft.

## **GENEHMIGUNG**

Die Änderungen zu vorliegender Verordnung wurden an der Gemeinderatssitzung vom 9. August 2019 genehmigt.

Moosseedorf, 9. August 2019

### **Gemeinderat Moosseedorf**

Sig.

Sig.

Peter Bill  
Gemeindepräsident

Peter Scholl  
Leiter Verwaltung

## **PUBLIKATION**

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten der Änderungen zu dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im amtlichen Anzeiger vom 23. August 2019 publiziert.

Moosseedorf, 9. August 2019

### **Gemeindeverwaltung Moosseedorf**

sig

Peter Scholl  
Leiter Verwaltung




Die Änderungen der vorliegenden Verordnung treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

## **GENEHMIGUNG**

Die Änderungen zu vorliegender Verordnung wurden an der Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2024 genehmigt.

Moosseedorf, 9. Dezember 2024

### **Gemeinderat Moosseedorf**



Stefan Meier  
Gemeindepräsident



Nadine Schneider  
Co-Leiterin Verwaltung

## **PUBLIKATION**

Die Co-Leiterin Verwaltung hat das Inkrafttreten der Änderungen zu dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im amtlichen Anzeiger vom 20. Dezember 2024 publiziert.

Moosseedorf, 9. Dezember 2024

### **Gemeindeverwaltung Moosseedorf**



Nadine Schneider  
Co-Leiterin Verwaltung

## Anhang 1 Anlagespezifische Benützungsbestimmungen

### 1.1 Schulanlage Staffel

#### 1.1.1 Sportanlagen

##### Benützungszzeiten

Sämtliche Sportanlagen stehen der Schule während der Schulzeit im Rahmen des Stundenplanes zur Verfügung. Die stundenweise Benützung der Anlagen durch andere Organisationen bedarf der Zustimmung der Bildungskommission.

Die Vereine benützen die Anlagen von Montag bis Freitag in der Regel ab 17.30 Uhr. Die Anlagen müssen **bis spätestens 22.15 Uhr verlassen**, das Licht gelöscht und die Eingänge abgeschlossen sein.

Die **Aussenanlagen dürfen bis 21.45 Uhr** benützt werden. Ist keine Belegung durch Vereine vorgesehen, stehen sie auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

##### Sperrzeiten

Sperrzeiten für die Sporthallen, Mehrzweckhalle und Garderoben:

- Weihnachts- und Neujahrsferien
- gemäss Weisungen der Hauswirtschaft (Anlagesperrzeiten)
- während der Reinigungen nach vorgängiger Information (Anlagesperrzeiten)
- während Schulanlässen

Die Rasenplatzbenützung kann durch die Bauverwaltung und/oder die Hauswirtschaft zwecks Pflege oder Schonung kurzfristig verboten werden.

##### Belegungsplan

Die Hauswirtschaft erstellt den Belegungsplan für die Sportanlagen ausserhalb der Benützungszzeiten der Schule.

Mutationen jeglicher Art (Abtausch Trainingseinheiten, Kontaktpersonen, Absagen etc.) sind der Hauswirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

##### Sportbetrieb

Es ist ein disziplinierter Sportbetrieb zu führen. Für die Einhaltung der Vorschriften sind die Leiter und Leiterinnen oder deren Stellvertreter verantwortlich. Jugendabteilungen dürfen die Sportanlagen nur unter Aufsicht des Leiters oder der Leiterin betreten. Die Leiter und Leiterinnen kontrollieren vor dem Verlassen die benutzten Räume und Anlagen.

Nutzt ein Verein die reservierten Anlagen nicht regelmässig oder nur durch eine kleine Anzahl von Personen, kann ihm die Bewilligung entzogen werden. Die Räumlichkeiten werden in diesem Fall zur weiteren Benutzung freigegeben.

##### Schuhwerk

|                |   |
|----------------|---|
| Rasenplatz     | Turn- und Nockenschuhe                    |
| Allwetterplatz | Trainings- und Turnschuhe                 |
| Hallen         | saubere Hallenschuhe ohne färbende Sohlen |

Trainingsschuhe (Fussball- und Joggingsschuhe), die beim Sport im Freien getragen werden, sind vor dem Betreten der Innenanlagen an den dazu von der Hauswirtschaft vorgeschriebenen Orten zu reinigen.

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| <b>Bodenabdeckung</b>          | <p>Die Sporthallen dürfen nicht mit Strassenschuhen betreten werden (ausgenommen die Mehrweckhalle im UG Staffel II).</p> <p>Bei speziellen Veranstaltungen ist der Boden durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin mit der vorgesehenen Abdeckung nach Anleitung des zuständigen Hauswartes abzudecken.</p>   |
| <b>Verbote</b>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Befahren der Sportanlage auch mit Zweiradfahrzeugen jeder Art ist nur mit Bewilligung der Hauswirtschaft gestattet.</li> <li>– Jegliches Befahren der Kunststoffbeläge auf den Aussenanlagen ist untersagt.</li> <li>– Das Turnhallenmaterial darf nicht im Freien verwendet werden.</li> <li>– Das Ballspielen in den Gängen ist untersagt.</li> <li>– Für Ballspiele gilt ein generelles Harz- und Wachsverbot.</li> <li>– Auf der ganzen Innenanlage herrscht ein Rauch- und Alkoholverbot (Ausnahme Halle 1 resp. Aula im UG Staffel II bei Veranstaltungen).</li> <li>– Das Mitführen von Hunden in den Innenanlagen sowie auf den Aussen-sportplätzen ist verboten.</li> </ul> |
| <b>Kioskbetrieb</b>            | <p>Bei Sportanlässen ist das Betreiben eines Kioskes im Eingangsbereich in der Sporthalle Staffel III gestattet. Erlaubt sind der Verkauf von Hot Dog (nur aus Maschine), Kuchen, Sandwiches, Schleckzeug und Getränken. Verboten sind der Verkauf und die Konsumation von Alkohol (ausgenommen an Festen in der Mehrzweckhalle).</p>   |
| <b>Technische Vorschriften</b> | <p>Die Instruktion für die Benützung der technischen Anlagen wie Trennwand, Sonnenstoren, Matchuhr, Bühneneinrichtungen, Office, Licht, Wasser etc. erfolgt durch die Hauswirtschaft.</p>   |
| <b>Lärmschutz</b>              | <p>Bei jeglichen Veranstaltungsarten (Theater, Konzert, Unterhaltungsabend, Tanzabend, etc.) ist die eidgenössische Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) einzuhalten.</p>  |
| <b>Laserstrahlen</b>           | <p>Laseranlagen dürfen auf der ganzen Anlage nicht betrieben werden.</p>  |
| <b>Priorität der Benützung</b> | <p>Öffentliche Anlässe der Gemeinde haben den Vorrang gegenüber den durch die Vereine belegten Benützungzeiten. Vereine und Hauswirtschaft sind rechtzeitig zu orientieren.</p>   |

### 1.1.2 Spezialräume Schulhaus Staffel I bis III

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| <b>Benützungzeiten</b>               | Ausserhalb der Unterrichtszeiten können die Räume von 17.30 bis 22.15 Uhr benützt werden. Das Schulhaus muss während und nach der Schulraumbenützung geschlossen werden.   |
| <b>Sperrzeiten</b>                   | Während den Schulferien und an Sonntagen werden die Räume in der Regel nicht vermietet.  |
| <b>Rauchverbot</b>                   | In allen Räumen herrscht Rauchverbot.  |
| <b>Reinigung</b>                     | Alle Räume sind aufgeräumt und gereinigt zu hinterlassen.  |
| <b>Räumlichkeiten/<br/>Möbiliar</b>  | <p><b>Naturkundezimmer Staffel III</b><br/>inkl. Projektionsinstallation</p> <p><b>Zeichnungsraum Staffel III</b></p> <p><b>Musikzimmer Staffel II</b><br/>inkl. Klavier, weitere Instrumente werden nicht vermietet.</p> <p><b>Musikzimmer Staffel III</b><br/>inkl. Flügel, weitere Instrumente werden nicht vermietet.</p> <p><b>Handarbeitszimmer Staffel II</b></p> <p><b>Werkräume Staffel I und III</b><br/>Können nach Absprache mit der zuständigen Lehrkraft und der Bildungskommission mit Werkzeugen und Maschinen, unter Leitung einer Fachperson, gemietet werden.</p> |
| <b>Einführung /<br/>Raumübergabe</b> | Die Benutzerinnen und Benutzer müssen von der Hauswirtschaft oder der zuständigen Lehrperson eingeführt werden.  |

### 1.1.3 Hauswirtschaftsräume

|                        |  |
|------------------------|--|
| <b>Benützungzeiten</b> | Die Hauswirtschaftsräume müssen bis spätestens 23.30 Uhr verlassen, alle Apparate abgestellt, das Licht gelöscht und die Schulhauseingänge abgeschlossen sein. |
| <b>Sperrzeiten</b>     | In der letzten Woche vor den Schulferien kann die Küche nicht gemietet werden.   |
| <b>Rauchverbot</b>     | In allen Räumen herrscht Rauchverbot.  |

**Reinigung /  
Rückgabe**

Nach Gebrauch der Schulküche und des Esszimmers, sind diese Räume aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Schäden sind unverzüglich der Hauswirtschafts-Lehrkraft oder der Hauswirtschaft zu melden.
- Die Hauswirtschaftsräume unterstehen der kantonalen Lebensmittelkontrolle. Ein Hygienekonzept ist vorhanden (siehe Benützungsmarkblätter in der Küche, Hinweise auf Handwaschposten).

**Küche:**

- Sämtliches Material ist sauber, nach Inventarlisten zu verräumen. Dies ist durch die verantwortliche Person zu kontrollieren.
- Die Backöfen sind nach Gebrauch feucht auszuwischen. Nicht gereinigt werden darf der linkerhand montierte Demonstrationsbackofen.
- Sorgfältige Reinigung der Herdplatten und des Chromstahls.
- Böden sauber wischen und aufwaschen.
- Kompostierbare Abfälle sind auf dem Kompost zwischen Staffel I und II im Schulgarten zu entsorgen. Abfallsäcke sind in den Kehrichtcontainer bei der Mehrzweckhalle zu legen, leere Flaschen sind von den Benutzer und Benutzerinnen mitzunehmen.
- Vorhandene Küchenwäsche bitte in der Küche zum Trocknen aufhängen. Selbst mitgebrachte Wäsche ist wieder mitzunehmen.
- Tische und Abstellflächen sind **nur** mit Abwaschmittel zu reinigen, nachzuwaschen und zu trocknen. **Keine Scheuerschwämme verwenden.** Flecken von säurehaltigen Produkten sind unbedingt rasch zu entfernen.
- Der Hauptschalter ist auszuschalten.
- Sämtliche Fenster sind zu schliessen, die Raffstoren sind zu senken und so zu stellen, dass noch Licht hereinkommt.

**Esszimmer:**

- Die normale Tischordnung nach Plan ist wieder zu erstellen.
- Die Tische und die Wandtafeln sind sauber zu reinigen.
- Der Boden ist aufzuwischen.
- Sämtliche Fenster sind zu schliessen, die Raffstoren sind zu senken und so zu stellen, dass noch Licht hereinkommt.

**Priorität der  
Benützung**

Öffentliche Anlässe der Gemeinde haben den Vorrang gegenüber den durch die Vereine belegten Benützungzeiten. Vereine und Hauswirtschaft sind rechtzeitig zu orientieren.



## **Anhang 1.2 Schutzräume / Bevölkerungsschutz**

**Räumlichkeiten** - Zivilschutzanlage, Schulhausstrasse 1  
- Schutzräume 1 und 2 Altes Schulhaus, Kirchgasse 16

**Sperrzeiten** Benützung durch den Bevölkerungsschutz

**Rauchverbot** In allen Räumen herrscht Rauchverbot.

**Reinigung /** Alle Räume sind aufgeräumt und gereinigt zu hinterlassen.  
**Rückgabe**

**Priorität der** Öffentliche Anlässe der Gemeinde haben den Vorrang gegenüber den durch  
**Benützung** die Vereine belegten Benützungszeiten. Vereine und Hauswirtschaft sind  
rechtzeitig zu orientieren.

Die Räumlichkeiten in den Zivilschutzanlagen dürfen an Private für eine dauerhafte Fremdnutzung vermietet werden.

---

## Anhang 1.3 Festbankgarnituren

|  |   |
|--|---|
| <b>Verwendungszweck<br/>Vermietung</b>                         | Die Festbankgarnituren dienen in erster Linie der Gemeinde für ihre Anlässe.<br>Weiter steht sie den ortsansässigen Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Sie können auch von Privatpersonen und externen Institutionen gemietet werden.   |
| <b>Gegenstand</b>  | Garnituren zu 1 Tisch mit 2 Bänken<br>Eine Garnitur bietet Platz für 8 Personen.  |
| <b>Materialverluste,<br/>Beschädigungen<br/>oder Reinigung</b> | Die Kosten für verlorenes Material, für die Reparatur allfälliger Beschädigungen, oder der Reinigung bei starker Verschmutzung gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.   |
| <b>Technisches</b>   | Der Transport des Mobiliars ab Depot zum Aufstellungsort ist Sache der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.<br><br>Der Über- und Rückgabetermin ist zum voraus (min. 3 Tage) mit der Hauswirtschaft der Schulanlage Staffel zu vereinbaren.<br><br>Grundsätzlich sind die Garnituren am Tag nach dem Anlass zurückzubringen. Als Ausnahme gilt, wenn der Folgetag ein Sonn- oder allgemeiner Feiertag ist. Für verspätete Rückgabe wird die zusätzliche Benützungszeit verrechnet.. Das Mobiliar darf nur in trockenem und sauberem Zustand auf die Rollwagen gestapelt zurückgegeben werden. |
| <b>Priorität der Benützung</b>                                 | Öffentliche Anlässe der Gemeinde haben den Vorrang gegenüber den durch die Vereine belegten Benützungzeiten. Vereine und Hauswirtschaft sind rechtzeitig zu orientieren.  |



## Anhang 2 Gebührenansätze

### 2.1 Mietobjekte Schulanlage Staffel und Zivilschutzanlage Schulhausstrasse 1

| Mietobjekt  | A      | B                   | C        |
|---|--------|---------------------|----------|
| Staffel II, Halle 1 (Aula) – Sportanlässe                           | gratis | 150.00              | 250.00   |
| Staffel II, Halle 1 (Aula) - Festanlässe                            | 150.00 | 450.00              | 500.00   |
| Staffel II, Bühne + Beleuchtung - Festanlässe                       | 75.00  | 150.00              | 200.00   |
| Staffel II, Office mit Geräten und Geschirr – Festanlässe           | 75.00  | 150.00              | 200.00   |
| Staffel II, Halle 1 (Aula) ganze Anlage – Festanlässe               | 300.00 | 600.00              | 900.00   |
| Staffel II, Halle 2 OG  | gratis | 150.00              | 250.00   |
| Staffel III, Halle 3 (1/3)  | gratis | 150.00              | 250.00   |
| Staffel III, Halle 4 (1/3)  | gratis | 150.00              | 250.00   |
| Staffel III, Halle 5 (1/3)  | gratis | 150.00              | 250.00   |
| Staffel III, (2/3)  | gratis | 225.00              | 300.00   |
| Staffel III, (3/3)  | gratis | 300.00              | 400.00   |
| Staffel III; Rasenplatz   | gratis | 150.00              | 250.00   |
| Fussballmarkierung Pauschal   |        | 50.00               |          |
| Ganze Anlage<br>(Staffel II, Halle 1 und 2, Staffel III Hallen 3-5) | 500.00 | 1'000.00            | 1'500.00 |
| Staffel III, Schulküche   | 150.00 | 250.00              | 150.00   |
| Übrige Schulzimmer  | 75.00  | 150.00              | 75.00    |
| Zivilschutzanlage Schulhausstrasse 1<br>(Pro Nacht / Person)        |        | 10.00, mind. 150.00 |          |
| Festbankgarnitur (pro Stück)  | gratis | 5.00, mind. 20.00   |          |

Für Benützungen bis 3 Stunden werden  $\frac{3}{4}$  der geltenden Gebühren in Rechnung gestellt.

Ortsansässigen Vereinen wird für einen Vereinsanlass pro Jahr (Unterhaltungsabend, Lotto etc.) die Miete erlassen.

Ortsansässige Privatpersonen (natürliche Personen) haben eine Vergünstigung von 50% auf den Tarif C. Zum Zeitpunkt der Veranstaltung müssen die Schriften bei der Einwohner- resp. Fremdenkontrolle Moosseedorf hinterlegt sein.

### 2.2 Gebühren für das BeMo 2025 – Haus der Begegnung, Sandstrasse 5

| Mietobjekt  | A      | B      | C      |
|---|--------|--------|--------|
| Ganzes Gebäude Sandstrasse 5 (Saal, Cafeteria, Sport- und Eventbar) | gratis | 400.00 | 400.00 |
| Saal 113 m <sup>2</sup>   | gratis | 200.00 | 300.00 |
| Cafeteria / Küche 51 m <sup>2</sup>                                 | gratis | 100.00 | 150.00 |
| Sport- und Eventbar inkl. Terrasse                                  | gratis | 100.00 | 150.00 |
| Kulturraum Ofenhaus   | gratis | 100.00 | 150.00 |

Ortsansässigen Vereinen wird für einen Vereinsanlass pro Jahr (Unterhaltungsabend, Lotto etc.) die Miete erlassen.

Allfällige zusätzliche Kosten der Hauswertschaft werden gemäss Art. 16 dieser Verordnung verrechnet. Tarife des Club Alive werden 1:1 weiterverrechnet.

Für die ständigen Mietenden werden die Mietbedingungen separat vereinbart.